

**27.02.23**

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Ausweitung der Unternehmenshilfen zur Bewältigung gestiegener Energiepreiskosten**

Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz  
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 23. Februar 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

gerne übermittle ich namens der Bundesregierung die Stellungnahme zur Entschlieung des Bundesrates zur Ausweitung der Unternehmenshilfen zur Bewältigung gestiegener Energiepreiskosten vom 28. Oktober 2022 (BR-Drs. 485/22 (Beschluss)).

Die Bundesregierung wird sich weiterhin aktiv für die Bewältigung hoher Energiepreise einsetzen und mit den Bundesländern zusammenarbeiten.

Mit freundlichen Grüen  
Michael Kellner



**Antwort der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates  
zur Ausweitung der Unternehmenshilfen zur Bewältigung  
gestiegener Energiepreiskosten  
vom 28. Oktober 2022 (BR-Drs. 485/22 (Beschluss))**

Als der Bundesrat am 28. Oktober 2022 die EntschlieÙung zur Ausweitung der Unternehmenshilfen zur Bewältigung gestiegener Energiepreiskosten angenommen hat, die vor allem Bezug auf das Energiekostendämpfungsprogramm nimmt, waren die Arbeiten der Bundesregierung an den Entlastungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen aufgrund gestiegener Energiekosten bereits fortgeschritten. Diese Arbeiten setzten den Abwehrschirm der Bundesregierung vom 29. September 2022 gegen die Folgen der Energiekrise im Umfang von bis zu 200 Mrd. Euro um. Zentrale Maßnahmen des Abwehrschirms sind die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen sowie die Dezember-Soforthilfe. Die intensiven Arbeiten mündeten in der Annahme der Gesetze über die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen am 16. Dezember 2022 im Bundestag und Bundesrat, sodass sie zum 24. Dezember 2022 in Kraft treten konnten. Diese Gesetze setzen viele der Anregungen des Bundesrates aus der EntschlieÙung vom 28. Oktober 2022 um. Das Energiekostendämpfungsprogramm ging in den Preisbremsen auf und endete hinsichtlich des Förderzeitraums am 31. Dezember 2022, mit der Ausnahme von Entlastungen bei Wärme und Kühlung, wobei auch hier Anpassungen im Sinne des Bundesrates vorgenommen wurden.

Im Einzelnen wird zur EntschlieÙung des Bundesrates vom 28. Oktober 2022 wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung hat auf eine Ausweitung des Energiekostendämpfungsprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Nicht-KUEBLL-Branchen zugunsten der umfassenden Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme verzichtet. Die Preisbremsen entlasten alle Unternehmen bei Strom-, Gas- und Wärmekosten ab dem 1. Januar 2023. Sehr viele KMU, insbesondere KMU mit einem Gasverbrauch bis 1,5 Mio. kWh, profitierten darüber hinaus schon Ende 2022 von der Dezember-Soforthilfe. Die umfassenden Entlastungen durch die Preisbremsen gelten auch für Großverbraucher der Industrie unabhängig von der Branchenzugehörigkeit. Allerdings ist die höchste Entlastungsstufe mit bis zu 150 Mio. Euro weiterhin aufgrund

von beihilferechtlichen Vorgaben auf besonders betroffene Industriesektoren beschränkt (Anhang I des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022, ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1).

Zudem stellt der Bund umfangreiche Mittel für KMU-Härtefallhilfen bereit.

In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 8. Dezember 2022 hat der Bund seine Bereitschaft bekräftigt, für eine Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die trotz der Soforthilfe im Dezember 2022 und der Strom- und Gaspreisbremse 2023/2024 des Bundes im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds eine Milliarde Euro zur Verfügung zu stellen. Davon sind 750 Mio. Euro für 2023 und 250 Mio. Euro für 2024 vorgesehen.

In einer ersten Tranche hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 25. Januar 2023 WSF-Mittel in Höhe von zunächst 375 Mio. Euro für die KMU-Härtefallhilfen freigegeben, am 8. Februar 2023 weitere 25 Mio. Euro, verbunden mit der Klarstellung, dass die für die Härtefallhilfen bewilligten Mittel von jetzt insgesamt 400 Mio. Euro sowohl für leitungsgebundene (Gas, Wärme, Strom) als auch für leitungsungebundene (z.B. Heizöl, Pellets, Flüssiggas) Energieträger verwendet werden können. Für die Entsperrung weiterer Mittel wird das BMWK zu gegebener Zeit erneut auf den Haushaltsausschuss zugehen.

Für die Festlegung der Einzelheiten der Härtefallhilfen sind die Länder zuständig. Auch Antragstellung und Abwicklung der Hilfen werden über die Länder erfolgen. Vor diesem Hintergrund hat das BMWK eine schlanke Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Energie-Härtefallhilfen für KMU mit den Ländern abgestimmt, die derzeit den Ländern zur Unterschrift vorliegt.

Dem Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. Februar 2023 entsprechend wird das BMWK dem Ausschuss einen Schriftbericht zu den Inhalten der Härtefallprogramme der Länder zur Kenntnis zuleiten. Der Ausschuss hatte um Unterrichtung gebeten, wenn die Länder in der Umsetzung der Härtefallhilfen von den Kriterien eines Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz vom 25. November 2022 abweichen. Das BMWK hat die Richtlinien der

Länder geprüft und kommt zum Ergebnis, dass alle Länderprogramme, trotz Abweichungen von den Kriterien der Wirtschaftsministerkonferenz im Einzelfall, strikt auf Härtefälle fokussiert sind und die Maßgaben des Haushaltsausschusses erfüllen.

- **sich bei der EU für die zeitnahe Verlängerung des Befristeten Krisenrahmens einzusetzen, mindestens bis 31. Dezember 2023;**

Die Bundesregierung hat sich erfolgreich für die Verlängerung und Ausweitung des Befristeten Krisenrahmens eingesetzt und eine Verlängerung bis zunächst zum 31. Dezember 2023 erreicht. Über eine weitere Verlängerung wird die EU Kommission erst zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der dann bestehenden Energiepreise entscheiden.

- **die Möglichkeiten des Krisenrahmens dahingehend auszuschöpfen, dass der Kreis der antragberechtigten Unternehmen im Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) deutlich ausgeweitet wird;**
- **dabei die Beschränkung auf Unternehmen, die unter die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) fallen, aufzuheben;**
- **die Zugangsmöglichkeiten für KMU zu verbessern, indem die formalen Anforderungen bei der Antragsstellung für sie verringert werden,**
- **die Antragsfrist mindestens auf den 31. Dezember 2022 zu verlängern;**

Die Bundesregierung hatte im Oktober 2022 das EKDP bis 31. Dezember 2022 verlängert und Vereinfachungen im Antragsverfahren eingeführt. Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Gas- und Strompreisbremsengesetze wurde der Empfängerkreis jedoch nicht mehr geändert. Von den Bürokratieentlastungen profitierten insbesondere die KMU-Antragsteller im EKDP.

Die Bundesregierung hat zudem kurzfristig aufgrund von Nachfragen aus der Industrie und betroffenen Bundesländern im EKDP eine zusätzliche Zuschussmöglichkeit für erhöhte Kosten für Wärme und Kühlung für die Monate November und Dezember 2022 geschaffen. Die entsprechende Änderung wurde am 23. Dezember 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und die beihilferechtliche Genehmigung dafür liegt

bereits vor. Insbesondere Chemiebetriebe, die an Chemieparks angesiedelt sind und hohe Kostensteigerungen für z. B. Prozessdampf oder Kühlwasser aufweisen, können bis zum 28. Februar 2023 Förderanträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen oder bereits gestellte Anträge erweitern. Einzeldaten zu den Monaten können noch bis 31. Mai 2023 vervollständigt werden.

**- die das EKDP umsetzende Bundesbehörde frühzeitig und ausreichend personell aufzustocken**

Die Bundesregierung erkannte im September 2022 die mangelnde Bescheidungs-geschwindigkeit im EKDP und traf ab Oktober 2022 weitgehende Beschleunigungs-maßnahmen. Neben erheblicher Entbürokratisierung und Verfahrenserleichterungen im Einklang mit dem Haushaltsrecht wurden vom BAFA personelle Maßnahmen getroffen und auch ein externer Dienstleister zur Unterstützung beauftragt. Im November 2022 verbesserten sich die Bescheidungszahlen erheblich. 810 von 1502 antragstellenden Unternehmen haben zum Stand 3. Februar 2023 bereits Zuschüsse erhalten. Alle anderen Anträge sind in der Bearbeitung und konnten aufgrund noch ausstehender Antworten auf Rückfragen, wegen fehlender Dokumente oder aus anderen Gründen noch nicht beschieden werden.